



Ruder- und Fahrordnung

Ruder- und Fahrordnung

1. Vorbemerkung / Grundsätzliches

Rudern ist ein Gemeinschaftssport. Kameradschaftliches Verhalten und die Sicherheit aller Bootsinsassen sind deshalb oberstes Gebot.

Wir üben unseren Sport unter anderem auf dem Rhein, der am stärksten von der Berufsschifffahrt frequentierten Wasserstraße Europas aus. Sowohl von der Schifffahrt als auch von den Strömungsgegebenheiten des Flusses gehen zahlreiche Gefahren für alle Wassersportler aus.

Bei Kenntnis dieser Gefahren und entsprechend umsichtigem und den Vorschriften entsprechendem Verhalten ist die Ausübung des Rudersports jedoch problemlos möglich.

2. Rudertafel

An der Rudertafel in der Bootshalle werden vom Vorstand/Ruderwart alle für den Ruderbetrieb relevanten Informationen bekannt gegeben. Insbesondere werden dort die nachstehenden Punkte verbindlich geregelt:

2.1 Ruder - und Steuererlaubnis

Alle ausübenden Mitglieder müssen schwimmen können. Auf der Rudertafel ist jedes ausübende Mitglied mit der genauen Angabe seiner Ruder- und Steuererlaubnis aufgeführt.

Die Aufnahme in die Rudertafel erfolgt nach einer Prüfung. Jeder Anfänger hat sich einer Ausbildung zu unterziehen, die mit dem "Freirudern" und der Aufnahme in die Rudertafel abgeschlossen wird. Bis dahin dürfen Anfänger nur an Ausbildungsfahrten teilnehmen. Bei Ausbildungsfahrten auf dem Rhein ist das Tragen einer Rettungsweste Pflicht.

Steuerleute legen nach entsprechender Ruderpraxis (mindestens 300 km) und entsprechender Ausbildung eine Prüfung ab, die aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil besteht. Nach bestandener Prüfung wird die Steuererlaubnis vom Vorstand erteilt und an der Rudertafel veröffentlicht.

2.2 Bootssperren

Alle verfügbaren Boote sind an der Rudertafel aufgeführt. Im Normalfall sind die Bootsnamen auf grünen Schildern ausgedruckt. Gespernte Boote sind auf roten Schildern aufgeführt und dürfen keinesfalls benutzt werden

2.3 Rudersperren

Rudersperren werden bei krassem Fehlverhalten vom Vorstand ausgesprochen und auf der Rudertafel vermerkt. (s.a. Ziffer 11)

3. Sicherheit

3.1 Rettungswesten

Allen Ruderern wird die Benutzung von Rettungswesten dringend empfohlen. Der Verzicht auf dieses Hilfsmittel kann das eigene Leben und auch das der Mannschaft gefährden. Rudern ohne Rettungsweste erfolgt in Kenntnis der damit verbundenen Risiken auf eigene Gefahr. Der Obmann weist die Mannschaft vor Fahrtantritt ausdrücklich darauf hin.

3.2 Alkoholverbot

Die Sportausübung nach Alkohol- oder Drogengenuss ist verboten. Dies gilt sowohl für den Obmann als auch für die Mannschaft. Ein Blutalko-

holgehalt von 0,3 Promille kann - wie im Straßenverkehr- bereits zu zivil- und/oder strafrechtlichen Konsequenzen führen

4. Boote, Bootswart, Ruderwart

- 4.1 Die Boote dürfen nur mit zugehörigen Riemen bzw. Skulls benutzt werden.
- 4.2 Der Bootswart überwacht die pflegliche Behandlung der Boote und des Zubehörs. Seine Anweisungen, die das Bootsmaterial und Gerät betreffen, sind von allen Ruderern zu befolgen.
- 4.3 Der Ruderwart ist für die Durchführung und Überwachung des Ruderbetriebes verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

5. Obmann, Fahrtenbuch, Fahrt

5.1 Obmann

Obmann einer Mannschaft kann jeder sein, der die entsprechende Steuererlaubnis besitzt und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für die Dauer der Fahrt ist der Obmann dem Klub gegenüber für die Einhaltung der Ruder- und Fahrordnung und der Bestimmungen der Binnenschiffahrts-Straßenordnung sowie der örtlichen Wasserschutzpolizei-Verordnung verantwortlich.

5.2. Fahrtenbuch

Vor der Fahrt hat der Obmann Eintragungen in das Fahrtenbuch vorzunehmen. Insbesondere sind zu vermerken:

- Datum und Zeitpunkt des Fahrtbeginns
- benutztes Boot
- Namen der Mannschaftsmitglieder
- Der Name des Obmanns ist im Fahrtenbuch zu unterstreichen
- Übernachtungsfahrten, mehrtägige Wanderfahrten und Fahrten stromab sind vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch als solche zu kennzeichnen.
- Vorgefundene Schäden und Mängel am Bootsmaterial (dies betrifft auch Pflege- und Reinigungsmängel) sind einzutragen.

Nach der Fahrt sind die Zeit der Rückkehr, das Ziel der Fahrt, die zurückgelegten KM und die während der Fahrt eventuell festgestellten oder entstandenen Schäden oder Mängel in das Fahrtenbuch einzutragen.

5.3 Fahrt

Eine Fahrt beginnt mit Herausnahme des Bootes und des Zubehörs aus der Bootshalle. Die Fahrt gilt als beendet, wenn Boot und Zubehör sowie die zur Reinigung benutzten Geräte wieder ordnungsgemäß in die Bootshalle eingeräumt wurden

- Jeder Ruderer ist zur größten Schonung der Boote, des Bootszubehörs und der Ausrüstungs-Hilfsmittel verpflichtet.
- Ist eine Mannschaft oder ein Einzelner zum Tragen oder Wenden des Bootes allein nicht in der Lage, so ist für Unterstützung zu sorgen.
- Jedes Boot muss während einer Fahrt die Klubfahne bzw. Riegenflagge und den Wimpel des Deutschen Ruderverbandes am Heck führen.
- Nach der Fahrt sind Boot und Zubehör gründlich zu reinigen und abzutrocknen.

6. Schäden, Verlust, Haftung

Für selbstverschuldete Schäden und Verluste an Booten und Zubehör haftet die ganze Mannschaft. In die Haftung sind alle Schäden eingeschlossen, die auf dem Transport vom und zum Wasser, während der Fahrt, beim Lagern, beim Verladen oder sonst wie während einer Fahrt entstanden sind.

Schäden sind vom Obmann dem Vorstand/Bootswart zu melden. Auf Verlangen muss ein schriftlicher Bericht gefertigt werden, der von der gesamten Mannschaft zu unterschreiben ist.

7. Bootswagen

Für den Transport der Boote vom Bootsplatz zur Ablegestelle stehen Bootswagen zur Verfügung. Sie dürfen nicht benutzt werden, wenn Reifen- und/oder Gurtschäden erkennbar sind. Bootswagen dürfen nicht am Ufer stehen bleiben.

8. Ruderkleidung

In allen Klub-Booten soll in einheitlicher Klubkleidung gerudert werden. Klubkleidung sind:

- blaues Trikot mit Klubstern bzw. Vereinslogo
- blauer Trainingsanzug
- Sport- oder Ruderschuhe

9. Fahrverbot

Rudern ist verboten bei

- Sturm, Gewitter, Eisgang
- Sichtweiten unter 500 m (z.B. Dunst oder Nebel)
- Dunkelheit; eine Fahrt darf frühestens eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang beginnen und muss spätestens eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beendet sein. Voraussetzung ist eine Sichtweite von mindestens 500 m.
- Hochwasser über 7 m Kölner Pegel

10. Anschleppen

Anschleppen an Schiffe oder andere Sportboote ist verboten

11. Bootsreservierung

- Unter Angabe der gesamten Mannschaft, des Datums und der Uhrzeit kann ein Boot durch Anschlag am schwarzen Brett in der Bootshalle belegt werden.
- Die Belegung gilt nur für Tages- oder Zweitagesfahrten.
- Die Belegung darf frühestens 5 Tage vorher und muss spätestens 1 Tag vorher erfolgen.
- Ist ein Boot eine Stunde nach der angegebenen Zeit nicht benutzt, so ist es wieder frei.
- Soll ein Boot für eine mehrtägige Fahrt belegt werden, so muss der entsprechende Anschlag mindestens eine Woche vorher am schwarzen Brett aushängen. Eine schriftliche Genehmigung der Ruder- und Bootswarte ist erforderlich.

12. Rudersperre

Bei Verstößen gegen die Ruder- und Fahrordnung sowie bei undiszipliniertem Verhalten kann der Vorstand eine befristete Rudersperre verhängen und/oder die Steuererlaubnis entziehen

Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Monat besteht automatisch Rudersperre

13. Gültigkeit

Diese Ruder- und Fahrordnung gilt auch für die Jung-Germania und die dem Klub angeschlossenen Schülerriegen sowie Gäste.

Köln, im Mai 2008

Der Vorstand